

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von
Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in
der Volksrepublik China: Umfirmierung eines Unternehmens, für das der Zollsatz für nicht in die
Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen gilt**

(2019/C 333/05)

Die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China unterliegen endgültigen Antidumpingzöllen, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198 der Kommission ⁽¹⁾ (im Folgenden „Verordnung (EU) 2019/1198“) eingeführt wurde.

Fujian Dehua Hiap Huat Koyo Toki Co., Ltd. (TARIC ⁽²⁾-Zusatzcode B530), ein Unternehmen in der Volksrepublik China, für dessen Ausfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch in die Union ein Antidumpingzollsatz von 17,9 % gilt, hat der Kommission mitgeteilt, dass es seinen Firmennamen wie nachfolgend dargelegt geändert hat.

Das Unternehmen bat die Kommission zu bestätigen, dass die Umfirmierung nicht seinen Anspruch auf den Antidumpingzollsatz berührt, der für das Unternehmen unter seinem früheren Namen galt.

Die Kommission hat die vorgelegten Angaben geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Umfirmierung die Feststellungen der Verordnung (EU) 2019/1198 in keiner Weise berührt.

Daher ist die Bezugnahme in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1198 auf

Fujian Dehua Hiap Huat Koyo Toki Co., Ltd.	B530
--------------------------------------------	------

zu verstehen als Bezugnahme auf

Luzerne (Fujian) Group Co., Ltd.	B530
----------------------------------	------

Der ursprünglich Fujian Dehua Hiap Huat Koyo Toki Co., Ltd. zugewiesene TARIC-Zusatzcode B530 gilt künftig für Luzerne (Fujian) Group Co., Ltd.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198 der Kommission vom 12. Juli 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 (ABl. L 189 vom 15.7.2019, S. 8.)

⁽²⁾ Integrierter Tarif der Europäischen Union.